

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00665 vom 29. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00665

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00665 du 29 avril 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00665 del 29 aprile 2022

Regeste

unbezahlter Urlaub | [Unbezahlter Urlaub, Dauer der Lohnsistierung] Die Beschwerdeführerin arbeitet Teilzeit als Lehrperson und bezog sieben Schulwochen unbezahlten Urlaub. Die Berechnung der Dauer der Lohnsistierung inklusive Schulferienanteil erfolgt bei einer teilzeitangestellten Lehrperson gleichermassen wie bei einer vollzeitangestellten Lehrperson gestützt auf § 29 Abs. 2 i.V.m. § 18 LPVO. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Eine Parteienschädigung ist der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (vgl. E. 1.2), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.